

44. Abgeordnete  
**Corinna Rüffer**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Auf welche Quellen stützt die Bundesregierung die in ihren Beispielrechnungen zum Bundesteilhabegesetz angegebene durchschnittliche Miete von 400 Euro (vgl. [www.gemeinsam-einfachmachen.de/SharedDocs/Downloads/DE/AS/BTHG/FAQs\\_BTHG.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](http://www.gemeinsam-einfachmachen.de/SharedDocs/Downloads/DE/AS/BTHG/FAQs_BTHG.pdf?__blob=publicationFile&v=3)), und inwieweit berücksichtigt dieser Wert, dass Menschen mit Behinderungen oft größere, barrierefreie oder rollstuhlgerechte Wohnungen benötigen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Gabriele Lösekrug-Möller  
vom 7. Oktober 2016**

Durch den von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines Bundesteilhabegesetzes kommt es zu Verbesserungen beim Einkommenseinsatz von Menschen mit Behinderungen. Gegenüber dem geltenden Recht (§§ 82 und 85 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – SGB XII) sieht das von Jahresbeginn 2017 bis zum Jahressende 2019 vorgesehene Übergangsrecht eine erhöhte Einkommensfreilassung und das ab Jahresbeginn 2020 geltende neue Recht einen Eigenbeitrag vor.

Im geltenden Recht sowie in der bis Jahresende 2019 geltenden Übergangsregelung ist der Einkommenseinsatz von der Überschreitung einer Einkommensgrenze abhängig (§ 85 SGB XII), die sich aus dem Doppelten der Regelbedarfsstufe 1 (im Jahr 2016: 404 Euro monatlich) und den tatsächlichen angemessenen Aufwendungen für die Unterkunft ergibt. Deshalb muss für Letzteres in den Beispielsrechnungen ein Betrag angesetzt werden. Nach dem zum Zeitpunkt der Vorlage des Gesetzentwurfs vorliegenden aktuellsten statistischen Daten für das Vierte Kapitel des SGB XII – dies waren die Daten für das dritte Quartal des Jahres 2015 – beliefen sich die durchschnittlichen Bedarfe für Unterkunft und Heizung auf 333 Euro (außerhalb von Einrichtungen). Da in diesem bundesweiten Durchschnittsbetrag neben den Bedarfen für Unterkunft auch die Bedarfe für Heizung enthalten sind, handelt es sich folglich um die durchschnittliche angemessene Warmmiete. Nach § 85 SGB XII wird jedoch nur die Kaltmiete – also ohne Heizkosten – berücksichtigt. Auch wenn die Kaltmiete nicht statistisch ausgewiesen wird, so kann diese angesichts einer durchschnittlichen Warmmiete von 333 Euro mit etwa 300 Euro angesetzt werden. Der bei den Beispielrechnungen verwendete Betrag von 400 Euro liegt folglich um etwa 100 Euro höher.

Mit einer unterstellten Kaltmiete von 400 Euro wird somit auch berücksichtigt, dass Menschen mit Behinderung oftmals eine barrierearme oder -freie Wohnung benötigen, weshalb die angemessenen Aufwendungen für die Unterkunft höher liegen können, als bei einer Wohnung, in der Menschen ohne Behinderung leben.